

# **BGer 7B\_374/2024 vom 31. Juli 2024**

Bundesgericht, 2024-07-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_374\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_374_2024)

FR: TF 7B\_374/2024 du 31 juillet 2024

IT: TF 7B\_374/2024 del 31 luglio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche ( Art. 80 Abs. 1 BGG ) selbstständiger Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG , wogegen die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich zulässig ist. Der Beschwerdeführer macht eine formelle Rechtsverweigerung in der Form der Verweigerung bzw. Verzögerung eines Rechtsanwendungsaktes hinreichend geltend. In einem derartigen Fall verzichtet die Rechtsprechung auf das Erfordernis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ( BGE 143 IV 175 E. 2.3 ; 143 I 344 E. 1.2; Urteil 7B\_532/2023 vom 11. Dezember 2023 E. 1.2). Zur Rüge einer formellen Rechtsverweigerung durch die kantonalen Strafbehörden ist der Beschwerdeführer zudem berechtigt (sog. "Star-Praxis": BGE 146 IV 76 E. 2).

### **E. 1.2.1**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ), gelten qualifizierte Rügeanforderungen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

### **E. 1.2.2**

Der Beschwerdeführer setzt sich über grosse Teile seiner weitschweifigen Rechtsschrift nicht ansatzweise mit der Argumentation der Vorinstanz auseinander, sondern schildert lediglich die Sach- und Rechtslage aus seiner Sicht und übt über den vorliegenden Streitgegenstand hinausgehende polemische Kritik an der Verfahrensführung der Staatsanwaltschaft. Derartige appellatorische Ausführungen genügen den vorgenannten Begründungsanforderungen nicht, sodass insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Nachfolgend werden nur die hinreichend begründeten Rügen behandelt.

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist nur im Rahmen des Streitgegenstands zulässig. Dieser wird durch das Anfechtungsobjekt, d.h. den angefochtenen Entscheid, und die Parteibeglehen bestimmt, wobei der angefochtene Entscheid den möglichen Streitgegenstand thematisch begrenzt ( BGE 142 I 155 E. 4.4.2 mit Hinweisen). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens kann somit nur die Frage bilden, ob die Vorinstanz im Zusammenhang mit der Strafuntersuchung gegen die C.\_\_\_\_\_ AG zu Recht erkannte, es liege keine Rechtsverweigerung durch die

Staatsanwaltschaft zu Lasten des Beschwerdeführers vor. Auf die darüber hinausgehenden Anträge und Vorbringen ist daher nicht einzutreten. Dies gilt namentlich, soweit sich der Beschwerdeführer mit seinen Rügen gegen die von ihm nicht angefochtene und damit in Rechtskraft erwachsene Sistierungsverfügung vom 4. September 2019 wendet.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer vertritt im Wesentlichen den Standpunkt, die Staatsanwaltschaft habe seine Strafanzeige vom 24. Juni 2023 gegen die C.\_\_\_\_\_ AG wegen Missachtung von Art. 292 StGB infolge unvollständiger Erfüllung der staatsanwaltschaftlich verfügten Aktenevidenz vom 17. September 2019 nicht behandelt und dadurch eine formelle Rechtsverweigerung begangen. In diesem Zusammenhang moniert er zudem sinngemäss, die Staatsanwaltschaft sei im Strafverfahren gegen die C.\_\_\_\_\_ AG untätig geblieben. Eine weitere formelle Rechtsverweigerung sieht der Beschwerdeführer darin, dass ihm die Staatsanwaltschaft am 7. und 15. September 2023 die Akteneinsicht verweigert habe.

### **E. 2.2**

Diese Rügen sind unbegründet. Nach den für das Bundesgericht verbindlichen und unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanz ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) hat die Staatsanwaltschaft noch während dem ersten vom Beschwerdeführer wegen Rechtsverweigerung angestrebten kantonalen Beschwerdeverfahren (siehe vorne Sachverhalt Bst. B.a) zwecks Auffindung der bei der C.\_\_\_\_\_ AG für die beanzeigte Tathandlungen verantwortlichen natürlichen Personen ausdrückliche Ermittlungsaufträge an die Kantonspolizei erteilt. Darüber hinaus wurde der Leiter Inkasso der C.\_\_\_\_\_ AG unbestrittenermassen am 9. Februar 2023 eingehend zur Sache befragt (siehe angefochtener Entscheid E. 2.4). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz kann der Staatsanwaltschaft bei dieser Sachlage keine pflichtwidrige Untätigkeit und damit keine formelle Rechtsverweigerung vorgeworfen werden (siehe zu den bundesgerichtlichen Grundsätzen zur Rechtsverweigerung: BGE 144 II 184 E. 3.1 ; 135 I 6 E. 2.1).

Dies gilt auch hinsichtlich der Handhabung der Eingaben des Beschwerdeführers vom 24. Juni 2023 durch die Staatsanwaltschaft. Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz hat die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. September 2023 den Eingang seiner Eingabe vom 24. Juni 2023 bestätigt und ihm in Aussicht gestellt, sie werde die darin enthaltenen Anträge um eine ergänzende Edition der Geschäftsunterlagen der C.\_\_\_\_\_ AG bzw. der B.\_\_\_\_\_ AG als Beweisanträge entgegennehmen und diese im Rahmen der in Aussicht gestellten Einstellungsverfügung - sofern nötig - behandeln (siehe angefochtener Entscheid E. 2.5). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, kann der Staatsanwaltschaft damit auch insoweit keine formelle Rechtsverweigerung vorgeworfen werden. Wenn der Beschwerdeführer mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sein sollte, wird er die Handhabung seiner Beweisanträge durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen einer allfälligen Beschwerde gegen die in Aussicht gestellte Einstellungsverfügung auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen lassen können.

### **E. 2.3**

Keine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung stellt sodann der Umstand dar, dass die Staatsanwaltschaft die im Rahmen der Eingabe des Beschwerdeführers vom 24. Juni 2024 gegen die C.\_\_\_\_\_ AG erhobene Strafanzeige wegen Missachtung von Art. 292 StGB gemäss den Feststellungen der Vorinstanz bisher nicht in einem separaten Verfahren

untersucht. Der Beschwerdeführer hat als Privatkläger keinen Anspruch darauf, dass die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung exakt nach seinen Vorstellungen und seinen zeitlichen Vorgaben führt. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, steht der Staatsanwaltschaft vielmehr ein Ermessensspielraum zu, wann und in welcher Form (Eröffnung einer Strafuntersuchung oder Nichtanhandnahme) sie auf die Anzeige reagieren will (siehe angefochtener Entscheid E. 2.5 lit. d). Jedenfalls hat die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer gemäss den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz bestätigt, dass sie seine Anzeige zu den Akten genommen hat, weshalb eine formelle Rechtsverweigerung in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auch in diesem Punkt zu verneinen ist.

Weiter ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass insoweit unter den gegebenen Umständen zum aktuellen Zeitpunkt auch noch keine relevante Verfahrensverzögerung erkennbar ist.

#### **E. 2.4**

Von vornherein keine formelle Rechtsverweigerung vorgeworfen werden kann der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der beiden Gesuche des Beschwerdeführers um Akteneinsicht vom 7. und 15. September 2023. Gemäss den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz hat die Staatsanwaltschaft diese am 19. September 2023 ausdrücklich behandelt und dabei namentlich ausgeführt, seit der am 19. Juli 2023 stattgefundenen letzten vollumfänglichen Akteneinsicht des Beschwerdeführers seien keine neuen Aktenstücke ergangen. Dies wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Ihm stand somit der Rechtsweg betreffend der Handhabung seines Rechts um Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft uneingeschränkt offen.

#### **E. 2.5**

Die Beschwerde erweist sich nach dem Dargelegten als offensichtlich unbegründet. Sie kann, soweit darauf einzutreten ist, im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abgewiesen werden. Für alles Weitere kann auf die bundesrechtskonformen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden ( Art. 109 Abs. 3 BGG ). Der Vollständigkeit halber wird der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht keine vorausgehenden Fallbeurteilungen oder Rechtsauskünfte abgibt.

#### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Parteientschädigungen sind keine auszurichten ( Art. 68 Abs. 1-3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.